

FIRMEN-SOFTWARE-MIETVERTRAG

Diese Firmen-Software-Miet-Lizenzbedingungen begründen eine verbindliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und FileMaker International ("FMI"), wenn und soweit FMI die Bestellung des Lizenznehmers bearbeitet und eine schriftliche Vertragsbestätigung übersandt hat ("Lizenzvertrag"). Der Lizenznehmer bestätigt hiermit, dass er alle Miet-Lizenzbedingungen anerkennt und insbesondere mit den Erfordernissen in Bezug auf künftige Verlängerungen und die Deinstallation und deren Nachweis nach Ablauf des Mietendes vertraut ist. **Dem Lizenznehmer ist insbesondere bekannt, dass er gemäß § 4(d) der Miet-Lizenzbedingungen auch nach einer Kündigung des Lizenzvertrages die Lizenzgebühren für ein weiteres Jahr entrichten muss, wenn er FMI nicht fristgemäß nach Mietende anzeigt, dass die Nutzung der Software eingestellt wurde.**

1. Lizenz:

(a) Software: "Software" im Sinne dieses Lizenzvertrages sind FileMaker Pro Advanced und FileMaker Server. Gemäß gesonderter schriftlicher Vereinbarung kann weitere Software zum Gegenstand dieses Lizenzvertrages gemacht werden.

(b) Lizenzgewährung: Der Lizenznehmer steht FMI dafür ein, dass das von ihm gemeldete Lizenzkontingent bei Vertragsbeginn der Gesamtanzahl der Mitarbeiter in dem vom ihm gemeldeten und durch FMI schriftlich bestätigten, durch die Steuernummer, Geschäftsadresse, oder anders individualisierten Betrieb entspricht. FMI gewährt dem Lizenznehmer gegen Zahlung sämtlicher anfallenden Vergütungen nach näherer Maßgabe dieser Miet-Lizenzbedingungen eine nicht ausschließliche, **zeitlich beschränkte** und nicht übertragbare Lizenz zur Erstellung von genauen Kopien des Objektcodes der Software und zur Installation und Nutzung dieser Kopien der Software auf Computern, die im Eigentum des Lizenznehmers stehen oder von diesem geleast werden und sich in dem nachfolgend vereinbarten Betrieb des Lizenznehmers befinden. Die Anzahl der installierten Kopien von FileMaker Server darf das Lizenzkontingent nicht übersteigen.

Die Software darf nur durch die Berechtigten Nutzer des Lizenznehmers (gemäß §1(d)) nur bis zum Ausschöpfen des Lizenzkontingents und nur während der Laufzeit dieses Lizenzvertrages genutzt werden. Zu dem in FMI's Lizenzverwaltungssystem in Übereinstimmung mit dem Lizenzvertrag angegebenen Mietende ist jede Nutzung der Software sofort einzustellen, soweit nicht für die Software eine zeitlich unbeschränkte Lizenz erworben oder dieser Lizenzvertrag nach Maßgabe von §4(a)(3) oder §4(b) verlängert wird.

FMI gibt dem Lizenznehmer einen besonderen Installationscode (*License Key*). Dieser ist vertraulich zu behandeln und darf nur dazu verwendet werden, die Software in Übereinstimmung mit diesen Miet-Lizenzbedingungen zu verwenden. Der Lizenznehmer trägt allein alle Kosten der Vervielfältigung und der Installation der Software.

(c) Zusätzliches Lizenzkontingent: Wenn der Lizenznehmer weitere Mitarbeiter einstellt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Während des laufenden Lizenzzeitraums führt eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl dann nicht zu einer Erhöhung der Lizenzgebühr wenn die aktuelle Gesamtanzahl nicht mehr als 10 % über dem vereinbarten Lizenzkontingent liegt. Soweit der Lizenzvertrag nach dem Mietende verlängert wird, berechnet sich die Lizenzgebühr für die Verlängerung

dann auf Basis der aktuellen tatsächlichen Gesamtanzahl zu diesem Zeitpunkt. Sobald die aktuelle Gesamtanzahl während des laufenden Lizenzzeitraumes das vereinbarte Lizenzkontingent um mehr als 10 % übersteigt, hat der Lizenznehmer dieses unverzüglich anzuzeigen. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall nur dann zur weiteren Nutzung der Software berechtigt, wenn er für die tatsächliche Gesamtzahl zuvor eine entsprechende Lizenzgebühr entrichtet hat. Diese Lizenzgebühr wird zeitanteilig für den verbleibenden Zeitraum bis zum Mietende berechnet. Soweit der Lizenznehmer die zusätzlichen Lizenzgebühren nicht auf Anforderung zahlt, endet der Lizenzvertrag. Im Falle einer Verlängerung werden die zu zahlenden Gebühren in jedem Fall auf Basis von 100% der dann aktuellen tatsächlichen Gesamtanzahl berechnet.

(d) Berechtigte Nutzer:

(i) Lizenznehmer: Die Software darf von allen Mitarbeitern des Lizenznehmers in dem vom ihm gemeldeten und durch FMI schriftlich bestätigten, durch die Steuernummer, Geschäftsadresse oder anders individualisierten Betrieb des Lizenznehmers bis zum Ausschöpfen des Lizenzkontingents genutzt werden. Mitarbeiter auf Zeit, Auftragnehmer oder Berater des Lizenznehmers, die in dem Betrieb tätig sind, dürfen die Software ebenfalls nutzen, wenn dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Betrieb des Lizenznehmers geschieht und wenn sie im Lizenzkontingent enthalten sind. Kopien der Software sind von den Rechnern solcher Personen zu löschen, sobald sie ihre Dienste in dem Betrieb beenden.

(ii) Bildungseinrichtungen: Die Software darf ausschließlich von den beim Lizenznehmer eingeschriebenen Schülern oder Studenten, von Lehrkräften, Assistenten und von Mitarbeitern der Verwaltung des Lizenznehmers und ausschließlich auf dessen Computern in dessen Einrichtungen während der Laufzeit des Lizenzvertrages genutzt werden.

(iii) Zusätzliche Beschränkungen: Der Lizenznehmer verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu der Software - insbesondere über das Netzwerk - auf den Kreis der berechtigten Nutzer beschränkt wird.

(e) FileMaker Clients: Die zulässige Nutzung der Software FileMaker Server umfasst das Recht, auf Daten, die auf dem Datenbankserver abgelegt sind, mittels der FileMaker WebDirect Webbrowser Clients, FileMaker Go Clients oder FileMaker Pro Advanced Clients (zusammen: „Client(s)“), für die der Lizenznehmer Lizenzen erworben hat, zuzugreifen. Jeder Berechtigte Nutzer i.S.v. § 1 (d) darf über beliebige Clients auf den FileMaker Server zugreifen. Die Nutzung von FileMaker WebDirect, und

FileMaker Go Clients ist nicht auf Berechtigte Nutzer i.S.v. § 1 (d) beschränkt.

(f) FileMaker Data API Lizenz: Die FileMaker Server Software umfasst auch das FileMaker Data API Feature („Data API Feature“). Das Data API Feature ermöglicht es, Daten aus der Datenbank auf dem FileMaker Server und in diese durch REST API - Datenabrufe (jeweils ein „Datenabruf“) zu übertragen. Die Anzahl von Datenabrufen ist durch die im Firmen-Lizenzvertrag festgelegte Anzahl von API Datentransfers („API Datentransfervolumen“) begrenzt. Für eingehenden Datenabrufe (d.h. die Übertragung von Daten in die Datenbank auf dem FileMaker Server hinein) gibt es keine Begrenzung. Ausgehenden Datenabrufe (d.h. die Übertragung von Daten aus der Datenbank auf dem FileMaker Server heraus) sind auf das im Firmen-Lizenzvertrag festgelegte oder ggf. zusätzlich erworbene API Datentransfervolumen begrenzt. Das mit dem Firmen-Lizenzvertrag erworbene API Datentransfervolumen gilt einheitlich für alle Kopien von FileMaker Server, die der Lizenznehmer installiert. Das API Datentransfervolumen gilt immer nur für die jeweils aktuelle Vertragslaufzeit und nicht verbrauchtes API Datentransfervolumen kann nicht in künftige Vertragszeiträume übertragen werden.

(g) Schutzrechte: Der Datenträger, auf dem die Software gespeichert ist, geht in das Eigentum des Lizenznehmers über, der Lizenznehmer erkennt jedoch an, dass sich FMI und deren Lizenzgeber alle Rechte an der Software vorbehalten.

(h) Endnutzerlizenz-Vereinbarung: Alle Nutzungen der Kopien der Software, die gemäß diesem Lizenzvertrag genutzt werden, unterliegen zusätzlich den Vertragsbedingungen der zusammen mit der Software ausgelieferten Endnutzerlizenzvereinbarung (*End User License Agreement – "EULA"*) mit der Maßgabe, dass das EULA keine *zusätzlichen* Nutzungsrechte einräumt.

2. Beschränkungen:

(a) Allgemeine Beschränkungen: Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthält. Um diese zu schützen verpflichtet sich der Lizenznehmer, es zu unterlassen, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder sonst in menschlich wahrnehmbare Form zu bringen, soweit dieses nicht jeweils durch zwingendes Gesetzesrecht gestattet ist. Er ist verpflichtet es zu unterlassen, die Software zu bearbeiten, umzuarbeiten, zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu vertreiben (soweit in diesen Miet-Lizenzbedingungen nicht ausdrücklich zugelassen) oder von der Software oder einem Teil derselben abgeleitete Werke herzustellen.

(b) Schutzrechtshinweise u.a.: Der Lizenznehmer ist verpflichtet: (i) es zu unterlassen, Urheberrechts- oder sonstige Schutzrechtshinweise von der Software zu entfernen, (ii) die auf dem Original vorhandenen Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechtshinweise auf allen Kopien der Software zu übernehmen, (iii) es zu unterlassen, den Installationscode (*License Key*) an Dritte, die nicht Berechtigte Nutzer sind, weiterzugeben und (iv) durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Nutzer der Software die Bedingungen dieses Lizenzvertrages kennen und sich daran halten.

(c) Ausgeschlossene Nutzungen: DIE SOFTWARE IST NICHT VORGESEHEN ZUM EINSATZ BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB VON KERNKRAFTANLAGEN, FLUGZEUGNAVIGATIONS- ODER KOMMUNIKATIONSSYSTEMEN, DER FLUGÜBERWACHUNG, LEBENSRETTUNGS- ODER ERHALTUNGSSYSTEMEN ODER

ÄHNLICHEN SYSTEMEN, BEI DENEN FEHLER DER SOFTWARE ZU TODESFÄLLEN, KÖRPERVERLETZUNGEN ODER SCHWERWIEGENDEN SACH- ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KANN.

(d) Abtretungsbeschränkungen: DER LIZENZNEHMER KANN RECHTE AUS DIESER LIZENZ NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG VON FMI AN DRITTE ÜBERTRAGEN ODER UNTERLIZENZIEREN, WOBEI FMI DIE ZUSTIMMUNG NUR AUS WICHTIGEM GRUND VERWEIGERN WIRD.

(e) Hostingbeschränkung: Die Software darf ausschließlich zum Hosting von Anwendungen des Lizenznehmers verwendet werden. Der Lizenznehmer ist unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Lizenzvertrages nicht berechtigt, die Software dazu zu verwenden, Anwendungen Dritter zu hosten.

3. Erweiterungssoftware

(a) Definitionen:

(i) "Erweiterungssoftware" umfasst Upgrades und Updates.

(ii) "Upgrade" (Erweiterung) bezeichnet eine Verbesserung eines existierenden Produktes durch zusätzliche Funktionalitäten oder verbesserte Leistung. Upgrades sind durch eine Änderung der Ziffer unmittelbar links oder rechts vom Dezimalpunkt in der Produkt-Versionsnummer gekennzeichnet (z.B. ein Upgrade von FileMaker Pro 15.0 Advanced auf 16.0 oder von Version 8.0 auf 8.5).

(iii) "Update" (Aktualisierung) bezeichnet die Beseitigung oder Umgehung von Programmfehlern sowie Kompatibilitätsanpassungen zur Erhaltung der spezifikationsgemäßen Funktionalität oder zur Interoperabilität mit bestimmten Standards. Updates sind durch eine Änderung der Ziffer rechts vom "v" in der Produkt-Versionsnummer gekennzeichnet (z.B. FileMaker Pro 16.0v2 Advanced). Updates werden in der Regel ausschließlich durch elektronischen Download zur Verfügung gestellt.

(b) Erweiterungssoftware-Lizenz: Dieser Lizenzvertrag gilt auch für die Erweiterungssoftware, die während der Lizenzdauer auf den Markt kommt. FMI liefert dem Lizenznehmer eine Masterkopie dieser Erweiterungssoftware oder macht ihm diese auf andere Weise zugänglich.

(c) Beschränkungen und Gewährleistungsausschlüsse: Diese Lizenz verleiht dem Lizenznehmer nicht das Recht, Programme, die unter anderem Namen als die Basissoftware vertrieben werden oder spezielle Versionen der Basissoftware, die für individuelle Kunden oder Marktsegmente entwickelt werden, zu erhalten, auch wenn diese ähnliche Merkmale aufweisen oder ähnliche Funktionen wie die Basissoftware erfüllen. Die von Zeit zu Zeit im Einzelhandel oder auf anderem Wege als Sonderangebote angebotenen Produkte abgeänderter Konfiguration werden im Rahmen dieser Lizenz nicht zur Verfügung gestellt. Dies in Ausnahmefällen zu tun, liegt im alleinigen Ermessen von FMI. ERWEITERUNGSSOFTWARE WIRD VON FMI UND IHREN LIZENZGEBERN AUSSCHLIESSLICH NACH EIGENEM ERMESSEN ENTWICKELT UND AUF DEN MARKT GEBRACHT. FMI UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, WÄHREND DER LAUFZEIT DIESES VERTRAGES ERWEITERUNGSSOFTWARE ZU ENTWICKELN ODER AUF DEN MARKT ZU BRINGEN. FMI UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN WEITERHIN KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE ERWEITERUNGSSOFTWARE DEM LIZENZNEHMER INNERHALB EINER BESTIMMTEN ZEIT NACH DER MARKTEINFÜHRUNG SOLCHER

ERWEITERUNGS SOFTWARE GELIEFERT ODER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD.

4. Laufzeit und Beendigung:

(a) Anfängliche Laufzeit: Die Laufzeit dieses Lizenzvertrages beginnt mit dem Vertragsdatum und endet mit dem in FMIs Lizenzverwaltungssystem in Übereinstimmung mit dem Lizenzvertrag angegebenen Mietende ("Anfangslaufzeit"), soweit dieser Lizenzvertrag nicht in Übereinstimmung mit diesem §4 verlängert oder vorzeitig gekündigt wird. Nach Ablauf der Anfangslaufzeit ist der Lizenznehmer berechtigt:

(1) die Laufzeit des Lizenzvertrages gemäß §4(b) zu verlängern,

(2) den Lizenzvertrag gemäß §4(d) zu beenden und die Nutzung der Software einzustellen oder

(3) eine anderweitige Lizenz für die Software gemäß einem der Lizenzprogramme von FMI zu FMIs dann gültigen Bedingungen zu erwerben.

(b) Vertragsverlängerungen: Nach Ablauf der Anfangslaufzeit kann dieser Lizenzvertrag für weitere Zeiträume von einem oder mehreren Jahren wie folgt verlängert werden, wenn FileMaker dem zustimmt: Der Lizenznehmer hat FMI die tatsächliche Anzahl der Mitarbeiter jeweils spätestens zum Mietende unter Nutzung von FMIs Lizenzverwaltungssystem mitzuteilen und an FMI die sich daraus ergebenden Lizenzgebühren für den gesamten Zeitraum der Verlängerung des Lizenzvertrages im Vorhinein zu bezahlen. Die Verlängerung des Lizenzvertrages erfolgt durch Übersendung einer Lizenzbescheinigung von FMI, die das neue Mietende angibt, und die entsprechende Aktualisierung in FMIs Lizenzverwaltungssystem.

(c) Außerordentliche Kündigung: Für den Fall, dass der Lizenznehmer gegen die Miet-Lizenzbedingungen verstößt, und den Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Abmahnung durch FMI heilt, ist FMI berechtigt, den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Falle enden sämtliche Rechte des Lizenznehmers gemäß diesem Lizenzvertrag sofort fristlos. Als Verletzung dieses Lizenzvertrages gilt insbesondere auch das Nichtleisten von fälligen Zahlungen.

(d) Wirkungen der Beendigung: Mit Beendigung dieses Lizenzvertrages durch Zeitablauf, Kündigung oder auf sonstiger Weise, enden sämtliche hierin gewährte Nutzungsrechte und der Lizenznehmer hat jede Nutzung, Installation, oder Vervielfältigung der Software sofort einzustellen. **Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beendigung hat der Lizenznehmer durch einen entsprechenden Eintrag in FMIs Lizenzverwaltungssystem zu bestätigen, dass jede Nutzung der Software eingestellt und alle Kopien derselben zerstört worden sind. Soweit die vorstehende Bestätigung des Lizenznehmers FMI nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen zugeht, ist FMI berechtigt, (i) dem Lizenznehmer weiterhin die vereinbarten Lizenzgebühren für ein weiteres Jahr in Rechnung zu stellen; und/oder (ii) Schritte zu unternehmen, die Software zu deaktivieren, so dass der Lizenznehmer diese nicht weiter nutzen kann. Die Pflicht zur Zahlung dieser weiteren Lizenzgebühr entfällt mit Wirkung für die Zukunft sobald FMI die förmliche Bestätigung zugeht. Die ggf. bereits gezahlte weitere Lizenzgebühr wird dann anteilig erstattet. Im übrigen ist eine Rückerstattung von an FMI gezahlten Gebühren bei Beendigung dieses Lizenzvertrages ausgeschlossen.**

(e) Fortgeltung: Die Bestimmungen in §§1(e), 2, 4, 5, 6, 7 und 11 dieses Lizenzvertrages gelten auch nach Beendigung des Lizenzvertrages fort.

5. Sach- und Rechtsmängel: Sofern der Lizenznehmer die Software bei einem Händler erworben hat, sind Ansprüche in Bezug auf eventuelle Sach- oder Rechtsmängel ausschließlich gegenüber diesem Händler geltend zu machen. Sofern der Lizenznehmer die Software unmittelbar von FMI erworben hat und ein Mangel derselben auftritt, behält sich FMI vor, nach Wahl von FMI den Mangel durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen. Sollte dies fehlschlagen, ist der Lizenznehmer berechtigt, nach seiner Wahl die für die fehlerhafte Software gezahlte Vergütung herabzusetzen oder die Bestellung der fehlerhaften Software rückgängig zu machen. FMI leistet für Abweichungen von der Leistungsbeschreibung und Fehler der Software nur Gewähr, wenn sie nicht unerheblich sind. Soweit der Lizenznehmer bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, hat er die Software und etwaige Erweiterungssoftware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und Mängel oder Lieferabweichungen jeder Art zu rügen. Soweit der Lizenznehmer diese nicht unverzüglich nach Ablieferung rügt, gelten sie als genehmigt wie geliefert. Ansprüche gegen FMI aus Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach einem Jahr. Für Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer verschuldeten Körperverletzung beruhen, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Recht des Lizenznehmers, sich wegen einer von FMI zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, sowie sämtliche mangelbezogenen Rechte von Verbrauchern (Lizenznehmer, die nicht Unternehmer oder juristische Personen oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind) mit Sitz in Deutschland oder Österreich, die die Software in ihrem Sitzland unmittelbar von FMI erworben oder aufgrund einer Werbung von FMI in diesem von dort aus unmittelbar bei FMI bestellt haben, bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte bezieht, die nur außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz gelten (z.B. Patente, die nur in einem Drittstaat eingetragen sind) oder soweit der Lizenznehmer FMI nicht auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlässt und FMI alle erforderlichen Vollmachten erteilt. Beschaffungsgarantien bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von FMI. Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen, Zusicherungen oder Garantien sind ausgeschlossen.

6. Haftung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens FMI, ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person wird auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung von FMI für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht mit Ausnahme der Haftung bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die FMI bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Lizenzvertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Lizenzvertrages vertrauen darf. Für den Verlust von Daten

haftet FMI nur dann, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso haftet FMI nicht für Schäden, die durch Software verursacht worden sind, sofern diese aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Software in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Eventuelle Produkthaftungsansprüche sowie das ggf. bestehende gesetzliche Recht des Lizenznehmers, sich wegen einer Vertragsverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von dem Bestehen, Nichtbestehen oder dem Fehlschlagen von Gewährleistungsrechten.

7. Buchprüfung: FMI ist berechtigt, höchstens einmal pro Jahr zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten und mit angemessener Vorankündigung, die Bücher und Unterlagen des Lizenznehmers, soweit sie sich auf Zahlungspflichten nach dem Lizenzvertrag beziehen, zu prüfen, oder auf Verlangen einer Partei, durch einen von FMI nach billigem Ermessen zu bestimmenden Dritten prüfen zu lassen, um die Einhaltung dieses Lizenzvertrages durch die Lizenznehmer zu überprüfen. Auf Verlangen von FMI hat der Lizenznehmer einen informierten Mitarbeiter zur Unterstützung der Prüfung bereitzustellen. Soweit die Prüfung eine Verkürzung von nach dem Lizenzvertrag FMI geschuldeten Zahlungen ergibt, hat der Lizenznehmer die verkürzten Gebühren unverzüglich nachzuzahlen. Soweit die Zahlungsverkürzung bezogen auf den untersuchten Zeitraum 10 % der Gesamtvergütung übersteigt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, FMI die Aufwendungen für die Prüfung zu erstatten.

8. Unterstützung: FMI ist nicht verpflichtet, den Lizenznehmer bei der Nutzung der Software technisch zu unterstützen. Der Lizenznehmer kann während der Laufzeit dieser Lizenz die von FMI jeweils angebotenen entgeltlichen Unterstützungsleistungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn dieses gesondert vereinbart und vergütet wird.

9. Exportkontrolle: Der Lizenznehmer steht dafür ein, dass die Software nur unter Beachtung aller anwendbaren Exportbestimmungen des Landes, in dem er die Software erhalten hat, und der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird. Insbesondere aber ohne Einschränkung darf die Software nicht (a) in ein Land exportiert oder re-exportiert werden, über das die Vereinigten Staaten ein Embargo verhängt haben, oder (b) einer Person überlassen werden, die auf der Liste der Specially Designated Nationals des U.S. Treasury Departments oder der Denied Person's List oder Entity List des U.S. Department of Commerce verzeichnet ist. Indem der Lizenznehmer die Software benutzt, erklärt er, dass er weder in einem dieser Länder wohnhaft ist noch auf einer der vorstehend erwähnten Listen genannt wird. Des Weiteren erklärt der Lizenznehmer, dass er die Software nicht für Zwecke jeglicher Art verwenden wird, die nach US-amerikanischen Gesetzen verboten sind, einschließlich insbesondere die Entwicklung, Planung, Fertigung und Produktion von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen.

10. Nutzung durch staatliche Stellen: Die Software und die dazugehörige Dokumentation stellen kommerzielle Gegenstände wie in 48 C.F.R. § 2.101 definiert dar und bestehen aus kommerzieller Computersoftware und kommerzieller Computersoftware-Dokumentation wie in 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202 definiert. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202-1 bis 227.7202-4 werden die kommerzielle

Computersoftware und die kommerzielle Computersoftware-Dokumentation Endnutzern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nur (a) als kommerzielle Gegenstände und (b) mit denjenigen Rechten, welche auch allen anderen Endnutzern gemäß diesen Bedingungen gewährt werden, zur Verfügung gestellt. Nicht publizierte Rechte nach Maßgabe des Urheberrechtes der Vereinigten Staaten von Amerika bleiben vorbehalten.

11. Allgemeines: Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem England mit Ausnahme der Vorschriften betreffend das Internationale Privatrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist nicht anzuwenden. Dieser Lizenzvertrag gibt die Abreden in Bezug auf die Software vollständig wieder; frühere Abreden, Nebenabreden oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht. Unbeschadet der Haftung für Arglist erkennt der Lizenznehmer an, dass der Vertragsschluss nicht auf Zusicherungen von FMI beruht. Alle nach dem Lizenzvertrag abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen oder Änderungen desselben sind nur schriftlich wirksam. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese nur durchgeführt, soweit dies rechtlich möglich ist, während die verbleibenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrages voll umfänglich wirksam bleiben. Der Verzicht von FMI auf Ansprüche oder Rechte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung und wird nicht durch die ganz oder teilweise Nichtausübung solcher Ansprüche oder Rechte begründet.

DE ASLA 043018